

## Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
08.03.2023	Zentraler Service/ 12 Finanz- und Rechnungswesen	12.3 NT 2023

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	15.03.2023	Beschluss
Umweltausschuss	04.05.2023	Empfehlungsbeschluss
Bauausschuss	08.05.2023	Empfehlungsbeschluss
Bildungsausschuss	09.05.2023	Empfehlungsbeschluss
Sozialausschuss	10.05.2023	Empfehlungsbeschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	11.05.2023	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	15.05.2023	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

### **Anlage:**

1. Nachtragshaushalt 2023\_Entwurf
2. Beratungshilfe: Zuordnung Haushaltsplan zu Ausschüssen

### **Betreff:**

**Nachtragshaushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushaltsplan und Investitionsprogramm 2022 – 2026**

### **1 BESCHLUSS**

#### **1. Der Kreisausschuss**

- 1.1 stellt gemäß § 101 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen den als Anlage (Kap. 5.2) dem Haushaltsplan beigefügten Entwurf des Investitionsprogramms des Lahn-Dill-Kreises für den Planungszeitraum 2021 bis 2026 auf und legt ihn dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vor,
- 1.2 stellt gemäß § 98 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO den als **Anlage 1** beigefügten Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2023 mit beiliegendem Haushaltsplan fest und legt ihn dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vor.

#### **2. Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss (HFWO) empfiehlt dem Kreistag,**

- 2.1 gemäß § 97 Abs. 2, § 98 Abs. 1 und Abs. 2, Nr. 3 in Verbindung mit § 101 Abs. 3 HGO und § 52 Abs. 1 HKO den als Anlage (Kap. 5.2) dem Haushaltsplan beigefügten Entwurf des Investitionsprogramms des Lahn-Dill-Kreises für den Planungszeitraum 2021 bis 2026 in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom HFWO beschlossenen Änderungen und

2.2 gemäß § 98 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO den als **Anlage 1** beigefügten Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2023 mit beiliegendem Haushaltsplan in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom HFWO beschlossenen Änderungen

### **3. Der Kreistag beschließt**

3.1 gemäß § 97 Abs. 2, § 98 Abs. 1 und Abs. 2, Nr. 3 in Verbindung § 101 Abs. 3 HGO und § 52 Abs. 1 HKO den als Anlage (Kap. 5.2) dem Haushaltsplan beigefügten Entwurf des Investitionsprogramms des Lahn-Dill-Kreises für den Planungszeitraum 2021 bis 2026 in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom Kreistag beschlossenen Änderungen,

3.2 gemäß § 98 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2023 mit beiliegendem Haushaltsplan - in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung unter Einschluss der vom Kreistag beschlossenen Änderungen

## **2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN**

### **2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:**

Keine. Die Nachtragshaushaltssatzung ist nach § 98 Abs. 2 HGO erforderlich.

### **2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:**

Ergeben sich aus den Festsetzungen des Haushaltsplans und ihrer Ausführung.

### **2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:**

Keine.

### **2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:**

Keine.

### **2.5 Befristung der Regelung/en:**

Die Haushaltssatzung gilt grundsätzlich für das Haushaltsjahr, eine Fortgeltung einzelner Festsetzungen besteht nach Maßgabe der HGO für die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen (§ 102 Abs. 3 und § 103 Abs. 3 HGO) sowie nach Maßgabe des § 21 GemHVO für übertragbare Haushaltsansätze.

### **2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:**

Keine.

### **2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?**

Keine.

## **3 BEGRÜNDUNG**

### **3.1 Allgemeines und Rechtsgrundlagen**

Haushaltsrechtliche Anforderungen für die Aufstellung der Nachtragshaushaltssatzung 2023 und des Haushaltsplans ergeben sich im Wesentlichen aus

- den Regelungen des Sechsten Teils der HGO, insbesondere die §§ 97, 98 und 101 HGO (in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO) sowie
- der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der aktuell gültigen Fassung

Die Fachausschüsse und der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss beraten das Investitionsprogramm und die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan. Für die Fachausschüsse ist in der Anlage eine Auflistung der sie betreffenden Seiten beigefügt. Der Finanzausschuss soll gem. § 97 Abs. 2 HGO die Satzung und ihre Anlagen vor der Beschlussfassung im Kreistag eingehend beraten.

Mit Beschluss vom 06.12.2021 hat der Kreistag einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 beschlossen. Seit der Planungszeit im Sommer 2021 sind Entwicklungen eingetreten, die die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 98 HGO notwendig machen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, die damit verbundene große Zahl ankommender Flüchtlinge, sowie die Auswirkungen der Energiekrise und der steigenden Inflation konnten im Haushalt 2023 noch nicht berücksichtigt werden. Zudem sind Änderungen im Investitionsprogramm sowie im Stellenplan vorgesehen.

Des Weiteren hat der RP Gießen den Doppelhaushalt 2022/23 mit der Auflage (Ziffer 5) verbunden, die Hebesätze der Kreis- und der Schulumlage mit dem Ziel einer Senkung zu überprüfen. Dieser Auflage sind wir im Nachtragsplan 2023 erneut nachgekommen.

Gem. § 8 GemHVO müssen alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, in einem Nachtragshaushaltsplan veranschlagt werden.

### **3.2 Rahmenbedingungen für die Nachtragshaushaltsplanung 2023**

Der dritte Quartalsbericht des Jahres 2022 über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Lahn-Dill-Kreises auf Ebene der Gesamtverwaltung liegt vor. Der Bericht basiert auf den Daten der Buchhaltung per 28.09.2022. Nach dem von den Produktverantwortlichen prognostizierten Gesamtergebnis wurde ein Jahresüberschuss von 2.066.846 € erwartet. Dieses Ergebnis liegt um rund 4,7 Mio. € über dem Plan.

Entsprechend der sich aus der Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung und -plan 2022/2023 ergebenden Nebenbedingung (Ziff. 2) wurde ein Bericht über den Stand der Haushaltswirtschaft zum 31.12.2022 erstellt.

Wir bereits in den Vorjahren praktiziert, haben wir auf die Aufstellung eines ausführlichen Berichtes zum 4. Quartal verzichtet und setzen die knappen personellen Ressourcen für die fristgerechte Aufstellung des Jahresabschluss 2022 ein. Die erstellte Prognose basiert auf den IST-Buchungen zum 27.01.2023.

Für das Jahr 2022 wurde ein Überschuss im Ergebnishaushalt in Höhe von rund 9,8 Mio. € prognostiziert. Gegenüber dem Bericht zum 3. Quartal hat sich eine deutliche Verbesserung der Prognose ergeben. Dies hängt in erster Linie mit der Zuweisung im Dezember für Aufwendungen im Zusammenhang mit Geflüchteten durch das Land in Höhe von 6 Mio. € zusammen. Durch die aktuell laufenden Jahresabschlussarbeiten können sich noch deutliche Veränderungen des Jahresergebnisses ergeben.

Die Auswirkungen des Kriegs zwischen Russland und der Ukraine und damit verbundene Unsicherheiten auf den internationalen Rohstoffmärkten haben einen Preisschub von bislang ungekanntem Ausmaß zur Folge. Die Verbraucherpreise für Strom und verschiedene fossile Energieträger lagen 2022 bis zu 40 % über dem Durchschnitt des „Vor-Corona-Jahres“ 2019.

Auch der Lahn-Dill-Kreis ist durch diese Entwicklungen betroffen, sei es durch die Kosten für Wärme, Strom oder Treibstoff. Beispielsweise steigen die Ausgaben für die Beheizung der Schulen und Turnhallen, der Verwaltungsgebäude und die Treibstoffkosten beim ÖPNV. Auch den preislichen Entwicklungen durch die stark gestiegene Inflation sowie die tariflichen Steigerungen der Personalkosten müssen im Nachtragshaushaltsplan abgebildet werden.

### 3.3 Anhörung der Städte und Gemeinden zum Nachtragsplanentwurf

Nach § 20 HKO hat der Landkreis mit den kreisangehörigen Gemeinden in Angelegenheiten des Landkreises zusammenzuarbeiten. Der Kreistag und der Kreisausschuss haben den Gemeindevorständen von kreisangehörigen Gemeinden, die durch Maßnahmen des Landkreises besonders betroffen werden, vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Dementsprechend wird auch Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2023 nach seiner Einbringung in den Kreistag, wie bei den Haushaltsplänen der Vorjahre auch, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Stellungnahme zugeleitet.

Alle daraufhin eingehenden Stellungnahmen und/oder Anträge der Städte und Gemeinden werden dem Kreistag - ggf. mit einer Erwiderung des Kreisausschusses - rechtzeitig vor Beginn der Ausschussberatungen zur Kenntnis gebracht. Sie sind auch der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit wurden die kash-Werte der Kommunen mit dem kash-Wert des Lahn-Dill-Kreises verglichen und festgestellt, dass die Hebesatzfestsetzung die Kommunen finanziell nicht überfordert. Über diese Prüfung finden sich nähere Informationen im Vorbericht.

### 3.4 Nachtragshaushaltsplan 2023

Die für das Haushaltsjahr 2023 erwartete Entwicklung der Ergebnis- und Finanzsituation des Landkreises ist aus dem als **Anlage 1** beigefügten Entwurf des Nachtragshaushaltsplans zu entnehmen.

Der **Ergebnishaushalt 2023** schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.659.560 € ab, wobei sich der Fehlbetrag gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplan um 6.503.155 € erhöht. Die wesentlichen Veränderungen kommen aus den Produktbereichen 03 – Schulträgeraufgaben, 05 – Soziale Leistungen, 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, 07 – Infektionsschutz sowie 12 – ÖPNV und sind im Nachtragsplan einzeln aufgeführt und erläutert.

Mit Erlass vom 13.02.2023 hat das HMdF die vorläufigen KFA-Werte für das Ausgleichsjahr 2023 festgesetzt. Danach liegen die Umlagegrundlagen 2023 höher als wir bei der Haushaltsplanung für 2023 angenommenen hatten. Die Kreisumlagegrundlagen sind gegenüber dem Planwert 2023 von 388,2 Mio. € auf 421,5 Mio. € angestiegen. Die Umlagegrundlagen für die Schulumlage liegen um rund 36,2 Mio. € über den bei der Planung 2023 angenommenen Werten.

Im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs ergeben sich folgende Änderungen gegenüber den bisher im Haushalt 2023 veranschlagten Ansätzen:

	HH 2023 €	NT 2023 €	Veränderung* €
Kreisumlage	-137.203.810	-137.169.450	-34.360
Schulumlage	-74.814.500	-74.877.560	63.060
Schlüsselzuweisungen	-74.052.553	-78.536.487	4.483.934
LWV-Umlage	56.404.456	56.319.214	85.242
Krankenhaus-Umlage	4.970.630	5.638.002	-667.372

\* Verbesserung /Verschlechterung (-)

Unter Berücksichtigung von Änderungen des Schulumlagebedarfs und der höheren Schulumlagegrundlagen wird ein kostendeckender Schulumlagehebesatz von 15,79% festgesetzt, der um 1,29%-Punkte gegenüber dem bisher für 2023 festgesetzten Wert niedriger liegt. Die Erträge aus dem Kreisumlageaufkommen wurden im Nachtragsplan gegenüber dem Haushaltsplan mit 137,2 Mio. € konstant gehalten. Dadurch können die Hebesätze deutlich gesenkt werden.

In der Summe werden die Hebesätze für Schul- und Kreisumlage um 4,1% gesenkt. Sie liegen damit deutlich unter der bisherigen Festsetzung und auch deutlich unter dem Niveau des Haushalts 2022.

Übersicht Hebesätze		HH-Plan 2022	HH-Plan 2023	Nachtrag 2023
<b>Stadt Wetzlar</b>	Kreisumlagehebesatz	33,66%	33,24%	30,43%
	Schulumlagehebesatz	15,62%	17,08%	15,79%
	<b>Summe Hebesätze</b>	<b>49,28%</b>	<b>50,32%</b>	<b>46,22%</b>
<b>übrige Städte und Gemeinden</b>	Kreisumlagehebesatz	36,19%	35,77%	32,96%
	Schulumlagehebesatz	15,62%	17,08%	15,79%
	<b>Summe Hebesätze</b>	<b>51,81%</b>	<b>52,85%</b>	<b>48,75%</b>

Im **Finanzhaushalt** steigt die Gesamtsumme der Auszahlungen für Investitionen gegenüber dem bisherigen Planansatz um 24.943.000 € auf 72.725.213 €. Die Einzahlungen durch Zuweisungen von Bund und Land erhöhen sich um 766.555 €. Damit beträgt der zusätzliche Kreditbedarf 24.179.600 €.

Im Nachtrag 2023 wurden neue Maßnahme i. H. v. ca. 14 Mio. € veranschlagt. Zu den wesentlichen neuen Maßnahmen gehören:

- Bauliche Erweiterung zwecks Ganztagsbetreuung Grundschule Aßlar „Blauland“ 1 Mio. €
- Herrichtung des Gebäudes der ehemaligen Kestnerschule als Übergangsquartier zu Gunsten der Friedrich-Fröbel-Schule 1,5 Mio. €
- Parkhaus Schulzentrum Theodor-Heuss-Schule Wetzlar 2,0 Mio. €
- Modulare Wohn-Container nebst Infrastruktur 8,1 Mio. €

Außerdem mussten auf Grund der im Baubereich erheblich gestiegenen Preise bei bestehenden Maßnahmen zusätzliche Mittel i. H. v. ca. 11,2 Mio. € veranschlagt werden.

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt wäre somit verfehlt, da die Auszahlungen zur ordentlichen Kredittilgung sowie die Eigenbeiträge an die Hessenkasse nicht aus dem Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden können (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO; § 3 Abs. 3 GemHVO). Allerdings kann der Haushaltsausgleich durch die Einbeziehung von vorhandener ungebundener Liquidität erreicht werden. Auch bedarf es in diesem Fall keines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO.

Vor dem Hintergrund, dass aus den seit 2015 positiven Jahresabschlüssen erhebliche Liquiditätsüberschüsse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden konnten, besteht die Möglichkeit, die Fehlbeträge auszugleichen. Der entsprechende Nachweis ist in Kap. 3.2 (Finanzhaushalt) dargestellt.

Nach § 106 Abs. 1 HGO ist der Lahn-Dill-Kreis verpflichtet zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit einen sog. Liquiditätspuffer in Höhe von 2% der durchschnittlichen Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der letzten drei Haushaltsjahre aufzubauen. Auch dieser Liquiditätspuffer kann gemäß Liquiditätsplanung in Kap. 3.2 durchgängig nachgewiesen werden.

### 3.5 Investitionsprogramm 2021 – 2026

Nach § 101 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO ist der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Grundlage für die mittelfristige Planung stellt der Kreisausschuss den Entwurf eines Investitionsprogramms auf, das vom Kreistag gesondert zu beschließen ist.

Der Planungszeitraum des vorliegenden Investitionsprogramms umfasst die Jahre bis 2021 - 2026. Das Investitionsprogramm ist dem Haushaltsplanentwurf als Kap. 5.2 beigefügt.

Die in den Teilfinanzhaushalten ausgewiesenen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres bilden mit dem Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung die Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung der veranschlagten investiven Maßnahmen. Die Ermächtigung umfasst zusätzlich die zu Lasten der Folgejahre veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen.

gez.: Wolfgang Schuster  
Landrat